

Synopse

Änderung Gesetz über die Energienutzung (ENG): MuKE 2014

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)
	I.
	Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Energienutzung	Gesetz über die Energienutzung (ENG)
vom 10. März 2004 (Stand 1. Januar 2018)	
§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr. ² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten. ³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest. ⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.	² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard <u>oder vergleichbaren Standards</u> auszuführen. Bei kantonalen Neubauten ist <u>grundsätzlich der Minergie-P-Standard</u> Minergie-A oder -P oder ein vergleichbarer Standard einzuhalten.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 2a Vorbildfunktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nehmen ihre Vorbildfunktion wahr, indem sie insbesondere 1. den effizienten Energieeinsatz bei der Verteilung, Umformung und Verwendung von Elektrizität fördern, 2. ihr Netz im Zusammenhang mit der verstärkten dezentralen Elektrizitätserzeugung optimieren und 3. gute Anschlussbedingungen für Eigentümer und Betreiber von gemeinschaftlich betriebenen Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien schaffen.	2. ihr Netz <u>und den Betrieb</u> im Zusammenhang mit der <u>Netzstabilität, der Versorgungssicherheit und der verstärkten dezentralen Elektrizitätserzeugung netzebenenübergreifend</u> optimieren, und
§ 8 Erweiterte Anforderungen an Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des Standard-Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden. ² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs und die Ausnahmen.	§ 8 Erweiterte Anforderungen an Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass mindestens 20 Prozent des Standard-Wärmebedarfs <u>ihr Energiebedarf</u> für Heizung und <u>Warmwasser mit erneuerbaren Energien gedeckt oder durch verbesserte Wärmedämmung eingespart werden, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.</u> ^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. ² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs <u>Anforderungen</u> und die Ausnahmen.
	§ 8a Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz ¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	² Der Bezug erneuerbarer gasförmiger oder flüssiger oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, sofern: 1. für die Baubewilligung des Wärmeerzeugersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für eine Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde, 2. diese in der Schweiz aus vorwiegend schweizerischer Biomasse produziert wurden, und 3. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. ² Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung beziehungsweise Warmwasser auszurüsten. ³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle saniert wird. ⁴ Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.	¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeenergieleistung, hohem Anteil erneuerbarer Energie oder niedrigem spezifischen Energieverbrauch.	
§ 11 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf ¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten.	¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, welche<u>die</u> Geschossflächen von insgesamt mehr als 1 000 Quadratmetern m²<u>m²</u> für Dienstleistungen, oder für gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten <u>oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu § 8 Absatz 1bis, zu erzeugen.</u>
	§ 11b Ersatz zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem, die als Hauptwärmeerzeuger betrieben werden, sind bis Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis Ende 2035 durch Wassererwärmer zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
	§ 11c Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung oder Wassererwärmung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.
§ 14 Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern	§ 14 Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern <u>in Betriebsstätten</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren, insbesondere durch Nutzung von Abwärme. ² Sie können von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften entbunden werden, wenn sie sich individuell oder in einer Gruppe im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Reduktion des CO2-Ausstosses oder zur effizienten Energienutzung verpflichten.	¹ Grossverbraucher Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde <u>200 Megawattstunden</u> sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren, insbesondere durch Nutzung von Abwärme.
§ 14b Auskunftspflicht ¹ Die Politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Grossverbrauchern.	³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen auf Anfrage Informationen über die Gesamtleistung der installierten Stromerzeugungsanlagen pro Erzeugungsart und der grösseren Speichermedien zur Verfügung. Diese Informationen dienen der langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit und zur Erhebung der Produktionskapazitäten von erneuerbarer Energie.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.